

## **Bericht über Genehmigung der kantonalen Naturschutzzone Sackboden, Gemeinde Sachseln**

vom 12. Februar 2008

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats über die kantonale Naturschutzzone Sackboden, Gemeinde Sachseln, mit dem Antrag die Schutz- und Nutzungsplanung, bestehend aus dem Schutzplan, dem Pflegeplan sowie dem Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone, zu genehmigen.

Sarnen, 12. Februar 2008

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Hans Hofer  
Landschreiber: Urs Wallimann

### **1. Ausgangslage**

Die Naturschutzzone Sackboden liegt am Osthang des Sarnersees in der Sachsler Allmend. Das Gebiet ist geprägt durch ein Mosaik von traditionell genutzten Streuflächen, teilweise extensiv genutzten Wiesen, Waldpartien, Hecken, Feld- und Ufergehölzen. Auf der Sachsler Allmend bildet die Naturschutzzone Sackboden eine Insel innerhalb der intensiven Kulturlandschaft und erfüllt dabei wichtige Vernetzungs- und Rückzugsfunktionen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Im kantonalen Richtplan ist das Gebiet Sackboden als Naturschutzzone ausgeschieden. Darin ist die Absicht bekundet, die Naturschutzzone mit einem definitiven Schutzstatus zu versehen.

### **2. Verfahren der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung**

Das Amt für Wald und Raumentwicklung konkretisierte den Schutzstatus des Gebiets Sackboden in einem Reglement, einem Schutzplan und einem Pflegeplan (Art. 4 Abs. 1 Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 [BauV; GDB 710.11]). Der Regierungsrat hatte mit Beschluss vom 6. Februar 2007 (Nr. 384) den Schutzplan, den Pflegeplan sowie das dazugehörige Reglement in erster Lesung verabschiedet. Vom 21. Februar 2007 bis zum 26. März 2007 erfolgte die Anhörung gemäss Art. 4 Abs. 2 BauV. Die Grundeigentümerin, die Nutzniesser, die Bewirtschafter, die Einwohnergemeinde und weitere Interessierte konnten zur Schutz- und Nutzungsplanung Stellung nehmen. Die Betroffenen konnten sich zudem an einer Informationsveranstaltung vom 15. März 2007 über den Inhalt der Planung informieren.

Im Rahmen der Anhörung gingen von der Korporation Sachseln als Grundeigentümerin, den Bewirtschaftern und Nutzniessern, der Einwohnergemeinde Sachseln und von den Naturschutzorganisationen WWF und Pro Natura schriftliche Stellungnahmen ein. Auf-

grund der Resultate aus der Anhörung wurden formale Anpassungen am Pflegeplan vorgenommen (Bezeichnung des bestehenden Flurweges). Auf Anliegen wie die Aufrechterhaltung der bisherigen Nutzung in der Schutzzone 3 oder allenfalls die Entlassung der Schutzzone 3 aus dem Schutzperimeter, die generelle Vorverlegung des Schnitzeitpunkts für wenig intensive Wiesen, das Unterlassen von Querverweisen auf andere bestehende Rechtsgrundlagen, die Festlegung eines Zielwerts für den Anteil an Altholz und das Jagdverbot wurde nicht eingetreten. Die Gründe dazu sind die Notwendigkeit der Ausscheidung von ausreichenden Pufferzonen, die Unvereinbarkeit mit andern Gesetzesgrundlagen, die kantonale Gesetzesthechnik, der fehlende Ausgangswert zur Bestimmung eines Zielwerts und die analoge Handhabung anderer Naturschutzzonen.

12 von 15 durch die neuen Bewirtschaftungsbestimmungen betroffene Betriebe weisen auch mit entsprechender Umnutzung eine ausgeglichene Düngebilanz aus, sodass bei diesen von keinen betrieblichen Auswirkungen auszugehen ist. Ein Ausgleich der Düngebilanz bei den übrigen drei Betrieben kann durch Kündigung von Hofdüngerabnahmeverträgen bzw. mit einer Reduktion der Handelsdünger erreicht werden. Das daraus möglicherweise resultierende sinkende Futterertragsniveau muss im schlimmsten Fall mit Zukauf von Raufutter oder allenfalls mit einer Reduktion des Viehbestands kompensiert werden. Für alle Bewirtschafter ergibt sich durch das Vernetzungsprojekt Sachseln–Grosses Melchtal, welches am 3. Dezember 2007 durch den Kanton genehmigt wurde, die Möglichkeit der Einkommenskompensation.

Der Regierungsrat gab mit Beschluss vom 21. August 2007 (Nr. 66) die Schutz- und Nutzungsplanung zur Auflage frei. Mit der Ankündigung im Amtsblatt vom 6. September 2007 wurden der Schutzplan, der Pflegeplan sowie das Reglement bei der Gemeinde Sachseln und beim Amt für Wald und Raumentwicklung vom 7. September bis 8. Oktober 2007 öffentlich aufgelegt (Art. 4 Abs. 2 BauV).

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2007 erhob ein Bewirtschafter Einsprache. Er beantragte, die von ihm bewirtschafteten Allmendteile aus dem Schutzperimeter zu entlassen. Ein Nährstoffeintrag in Schutzzone 1 sei nicht zu erwarten (topographische Gründe, vorhandener Extensivstreifen von 6 m). Zudem bilde das Bächlein mit der teilweise vorhandenen Bestockung eine natürliche Gebietsgrenze. Der Bewirtschafter zeigte sich zudem bereit, das Gewässer mittels ergänzenden Heckenpflanzungen aufzuwerten. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement folgte der Argumentation des Bewirtschafters bzw. dessen Angebot einer ergänzenden Heckenpflanzung und entliess die von ihm bewirtschafteten Allmendteile im Rahmen der Einspracheverhandlung vom 5. Dezember 2007 aus dem Schutzperimeter. Er zog seine Einsprache aufgrund der Einigung zurück.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2007 erhob ein zweiter Bewirtschafter Einsprache. Er beantragte, dass die Schutzzone 3 weiterhin wie bisher ohne Nutzungseinschränkungen bewirtschaftet werden soll (Anpassung Art. 4 Abs. 3 des Reglements) oder allenfalls gänzlich aus dem Perimeter der Naturschutzzone zu entlassen sei. Er begründete seine Forderungen damit, dass der Erhalt des Feuchtgebiets auch ohne entsprechende Einschränkungen in Schutzzone 3 gewährleistet werden könne und führte an, dass das Feuchtgebiet in den letzten 20 Jahren keine Änderungen erfahren habe bzw. dass im Gegenteil Flächen extensiviert worden seien. Als weitere Begründung für eine Anpassung der Schutzzone 3 verwies der Einsprecher auf Flächen in der Naturschutzzone Usser Allmend–Schwerzbachried, Gemeinde Giswil, auf welchen keine Nutzungseinschränkungen für den Bewirtschafter festgelegt wurden und die Art der Bewirtschaftung durch den Bewirtschafter frei wählbar ist. Der Einsprecher schlug vor, auf Nutzungseinschränkungen in der Schutzzone 3 vorderhand zu verzichten, den Zustand des Feuchtgebiets in zehn Jahren zu beurteilen und allenfalls bei einer negativen Entwicklung die Schutzziele anzupassen. Am 5. Dezember 2007 fand eine Einspracheverhandlung statt. Diese führte nicht zu einer Einigung. Mit Entscheid vom 19. Dezember 2007 wies das Bau- und Raumentwicklungsdepartement die Einsprache mit der Begründung ab, dass die in der Schutzzone 3 bewirtschafteten Flächen aufgrund der topographischen Lage als erweiterte Pufferzonen dienen, die Naturschutzzone einerseits den Erhalt der Flachmoorbiotope und andererseits die Schaffung ausreichend grosser naturnaher Lebensräume innerhalb der intensiven Kulturlandschaft bezwecke, die Naturschutzzone Usser Allmend–Schwerzbachried nicht zu Vergleichszwecken herangezogen werden könne, da es sich

nicht um vergleichbare Ausgangslagen handle, und durch ein Aufschieben der Umsetzung der Schutzzone 3 das Risiko nicht wieder gut zu machender Nachteile bestünde und dieser Vorschlag daher als nicht zielführend betrachtet werden könne. Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

### **3. Erlass durch den Regierungsrat**

Wie vorstehend ausgeführt, wurde das Verfahren der Schutz- und Nutzungsplanung Sackboden ordnungsgemäss durchgeführt (Art. 4 Abs. 1 bis 3 BauV). Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kantonalen Richtplans und der kantonalen Naturschutzverordnung, nach welcher begrenzte Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ungeschmälert zu sichern sind. Es besteht ein ausgewiesenes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieses schutzwürdigen Biotops. Da sämtliche Voraussetzungen für den Erlass der kantonalen Naturschutzzone erfüllt sind, hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 12. Februar 2008 (Nr. 361) die Schutz- und Nutzungsplanung Sackboden, bestehend aus dem Schutzplan, dem Pflegeplan und dem Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Sackboden, erlassen.

Beilagen:

- Kantonaler Schutzplan für die Naturschutzzone Sackboden 1 : 2 000
- Kantonaler Pflegeplan für die Naturschutzzone Sackboden 1 : 2 000
- Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Sackboden
- Formeller Regierungsratsbeschluss betreffend Erlass der Schutz und Nutzungsplanung Sackboden vom 12. Februar 2008 mit Genehmigungsvermerk des Kantonsrats